



## Hausanordnung

---

Nr. 06/2005

21.12.2005

### **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05.09.2005 (BGBl. I S. 2722); Zuständigkeiten und Verfahren im BMFSFJ**

1. Das Informationsfreiheitsgesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft. Es schafft – in Abkehr vom bisher geltenden Prinzip des Amtsgeheimnisses – einen Anspruch auf Zugang zu Informationen bei Behörden des Bundes. Eine eigene rechtliche oder tatsächliche Betroffenheit der die Information begehrenden Bürgerinnen und Bürger ist nicht erforderlich. Jede/r ist anspruchsberechtigt.

Durch Verbesserung des Informationszugangs soll das IFG die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen im Staat stärken. Die dabei entstehende größere Transparenz staatlichen Handelns soll auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

2. Die Zuständigkeit für das IFG wird dem Referat 106 übertragen.
3. Das Verfahren wird zur Sicherstellung einer einheitlichen Gesetzesanwendung wie folgt festgelegt:
  - Nach Eingang des Antrags (in Poststelle oder im Fachreferat) erfolgt Zuleitung an Referat 106.
  - Prüfung durch Ref. 106, ob Antrag nach IFG oder „schlichtes Auskunftsbegehren“.

- Beteiligung des Fachreferates durch Ref. 106 zur fachspezifischen Prüfung des Informationsbegehrens; insbesondere ob Ausnahmeregelungen der §§ 3 bis 7 IFG gegeben sind. Das Fachreferat übermittelt sein Votum dem Referat 106.
- Beantwortung und Festsetzung der Gebühren durch Referat 106.
- Bearbeitung der Widerspruchsverfahren durch Ref. 106 unter Beteiligung der Fachreferate.
- Teilnahme von Ref. 106 an der Konferenz der Anwenderinnen und Anwender der obersten Bundesbehörden im BMI.

Der Gesetzestext und die vom BMFSFJ übernommenen Anwendungshinweise des BMI zum IFG vom 21.11.2005 sind beigelegt. Sie sind auch im Intranet Service- und Infocenter – Infothek unter der Rubrik „Hausanordnungen“ einzusehen.

  
Hoofe